

Inhaltsverzeichnis

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE NEUHAUSEN

| | |
|---|----------|
| AN DER ERMS IN DIE STADT METZINGEN | 3 |
| I. I. Allgemeines | 3 |
| § 1 Eingliederung | 3 |
| § 2 Benennung der eingegliederten Gemeinde | 3 |
| § 3 Ziel der Eingliederung | 3 |
| § 4 Rechtsnachfolge | 4 |
| § 5 Verwendung des Grundvermögens | 4 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner | 4 |
| II. II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung | 4 |
| § 7 Einführung der Ortschaftsverfassung | 4 |
| § 8 Zahl der Ortschaftsräte | 4 |
| § 9 Aufgaben des Ortschaftsrates | 4 |
| § 10 Bildung eines Vermittlungsausschusses | 5 |
| § 11 Örtliche Verwaltung | 5 |
| § 12 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers | 5 |
| III. III. Besondere Verpflichtungen | 6 |
| § 13 Übernahme von Bediensteten | 6 |
| § 14 Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft im Gemeinderat der Stadt Metzingen | 6 |
| § 15 Mitgliedschaft in Zweckverbänden | 6 |
| § 16 Ortsrecht | 6 |
| § 17 Realsteuern | 8 |
| § 18 Haushaltsmittel des Stadtteils | 8 |
| § 19 Kulturelle Einrichtungen und Vereine | 8 |
| § 20 Feuerlöschwesen | 8 |
| § 21 Weiterentwicklung des Stadtteils Neuhausen | 8 |
| IV. IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 9 |
| § 22 Regelung örtlicher Einzelheiten | 9 |
| § 23 Abweichung von der Vereinbarung | 9 |
| § 24 Begünstigung Dritter | 9 |
| § 25 Regelung von Streitigkeiten | 9 |
| § 26 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit | 10 |

| | |
|-------------------------|-----------|
| § 27 Inkrafttreten | 10 |
| V. Zusatzvertrag | 10 |
| Absichts-Erklärung | 13 |

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Neuhausen an der Erms in die Stadt Metzingen

Vorbemerkung:

Aufgrund der wachsenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen im Raum Metzingen und in Anbetracht der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger in diesem Raum zu fördern, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Neuhausen und der Stadt Metzingen über die Eingliederung der Gemeinde Neuhausen in die Stadt Metzingen stattgefunden.

Nach diesen Verhandlungen treffen die Stadt Metzingen – vertreten durch Bürgermeister Kahl – und die Gemeinde Neuhausen – vertreten durch Bürgermeister Ruoff – nach Anhörung der in der Gemeinde Neuhausen wohnenden Bürger am 28. Februar 1971 sowie gemäß des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Metzingen vom 11. März 1971 und des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Neuhausen vom 4. März 1971 aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 in der Fassung von Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts vom 18.12.1970 (Ges.Bl. S. 512) folgende **Vereinbarung**:

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Neuhausen an der Erms wird in die Stadt Metzingen eingegliedert.

§ 2 Benennung der eingegliederten Gemeinde

Der bisherige Ortsname Neuhausen wird insoweit erhalten bleiben, als die eingegliederte Gemeinde einen Stadtteil der Stadt Metzingen bildet, der die Bezeichnung „Metzingen-Neuhausen“ führt.

§ 3 Ziel der Eingliederung

- (1) Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass die Weiterentwicklung des Raumes Metzingen – Neuhausen ohne trennende Gemeindegrenzen durchgeführt werden kann.
- (2) Der Stadtteil Neuhausen soll in der Weise weiterentwickelt werden, dass die im Flächennutzungsplan der Gemeinde vorgesehene Entwicklung beibehalten wird.
- (3) Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Neuhausen soll erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die Stadt Metzingen tritt als Gesamtnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuhausen ein.

§ 5 Verwendung des Grundvermögens

Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Neuhausen waren, werden, sofern sie nicht wieder dem Vermögen zugeführt werden, zur Finanzierung öffentlicher Einrichtungen im Stadtteil Neuhausen verwendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Metzingen. Die Bürger und Einwohner von Neuhausen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner von Metzingen, soweit nicht in den §§ 16 und 17 der Vereinbarung etwas anderes festgelegt ist.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 7 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung hinsichtlich des Stadtteiles Neuhausen die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 b ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 8 Zahl der Ortschaftsräte

Der Ortschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich dem Ortsvorsteher.

§ 9 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.
- (2) Durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Metzingen werden dem Ortschaftsrat alle die Ortschaft betreffenden Zuständigkeiten übertragen, die den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Metzingen (z. Z. Verwaltungs- und Bauausschuss) nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Hauptsatzung für das bisherige Gebiet der Stadt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung zugewiesen sind. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.

§ 10 Bildung eines Vermittlungsausschusses

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit – soweit nicht nach § 9 der Ortschaftsrat zur Entscheidung zuständig ist – vor der Entscheidung des Gemeinderates einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 11 Örtliche Verwaltung

Das bisherige Bürgermeisteramt in Neuhausen bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Metzingen. Die örtliche Verwaltungsstelle hat alle Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Stadtteils Neuhausen notwendig sind (siehe im einzelnen § 3 des Zusatzvertrages zu dieser Vereinbarung). Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen und rationellen Gründen unumgänglich sind.

§ 12 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Neuhausen gilt § 76 e der Gemeindeordnung.
- (2) Zusätzlich wird der Bürgermeister dem Ortsvorsteher die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortschaft übertragen:
 - 2.1 Veräußerung und Erwerb von Grundstücken bis zu 3.000,00 DM, soweit entsprechende Mittel vorhanden sind,
 - 2.2 Vollzug des Haushaltsplanes
 - 2.2.1 Ausführung von Vorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall
 - 2.2.2 Verkauf oder Anmietung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall
 - 2.2.3 Überlassung von Gemeindevorrichtungen des Stadtteils Neuhausen
 - 2.3 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
 - 2.4 Der Ortsvorsteher hat im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt Weisungsbefugnis über den Einsatz des seitherigen Baustrupps der Gemeinde Neuhausen.
- (3) Durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Metzingen wird bestimmt, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.

- (4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 13 Übernahme von Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigten) der Gemeinde Neuhausen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Metzingen übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und nach Möglichkeit ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 14 Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft im Gemeinderat der Stadt Metzingen

- (1) Die Stadt Metzingen gewährleistet der eingegliederten Gemeinde ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung im Gemeinderat. Nach den gegenwärtigen Einwohnerzahlen entfallen auf die Stadt Metzingen 16 Gemeinderatssitze und auf den Stadtteil Neuhausen 4 Gemeinderatssitze.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen regelmäßigen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird.
- (3) Dem Gemeinderat der Stadt Metzingen gehören vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl 6 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Diese Gemeinderäte und ihre Ersatzmänner werden vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Neuhausen bestimmt.

§ 15 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Metzingen in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuhausen als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

- (1) Kaufmännischer und Gewerbeschulverband Metzingen
- (2) Abwasserverband Ermstal
- (3) Zweckverband Bodenseewasserversorgung

Außerdem tritt die Stadt Metzingen in die öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Neuhausen und Glems über eine Nachbarschaftshauptschule in Neuhausen ein.

§ 16 Ortsrecht

- (1) Im Stadtteil Neuhausen bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Neuhausen aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Stadt Metzingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Vertragsschließenden sind sich einig darüber, dass Zug um Zug ein einheitliches Ortsrecht geschaffen werden soll.
- (2) In Kraft bleiben vorläufig insbesondere folgende Rechtsvorschriften der bisher selbständigen Gemeinde Neuhausen:
 - 2.1 Fleischbeschaugebührensatzung vom 4.9.1958, mit Änderung vom 1.5.1964
 - 2.2 Friedhofordnung vom 2.5.1957, in der Fassung vom 12.09.1968
 - 2.3 Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 20.09.1968 mit Polizeiverordnung zum Schutze des Friedhofs vom 2.5.1957
 - 2.4 Marktordnung vom 9.2.1952
 - 2.5 Feuerwehrsatzung vom 10.01.1957
 - 2.6 Satzung über die Müllabfuhr vom 26.10.1967
 - 2.7 Weinbergsatzung vom 9.5.1968
 - 2.8 Satzung über die Deckgebühren vom 9.9.1965
 - 2.9 Satzung über Waag-Gebühren vom 09.12.1965
 - 2.10 Polizeiverordnung zur Sauberhaltung der Weinbergwege vom 16.02.1968
 - 2.11 Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Räumen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 11.12.1964 in der Fassung vom 30.09.1966
 - 2.12 Satzung über öffentliche Entwässerung vom 9.9.1965 in der Fassung vom 29.01.1970
 - 2.13 Wasserabgabesatzung vom 03.11.1965 in der Fassung vom 16.11.1967
- (3) Folgende Satzungen der Stadt Metzingen werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Stadtteil Neuhausen in Kraft gesetzt:
 - 3.1 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.02.1970
 - 3.2 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 25.05.1965
 - 3.3 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
 - 3.4 Stellensatzung

- 3.5 Hauptsatzung vom 11.07.1970 unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Änderungen
- 3.6 Satzung über die Feuerwehrabgabe vom 05.12.1968
- 3.7 Satzung über Erschließungsbeiträge vom 18.02.1971
- 3.8 Satzung über die Hundesteuer vom 18.11.1965

§ 17 Realsteuern

Der Gewerbesteuerhebesatz und die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in der Stadt Metzingen und in der Gemeinde Neuhausen gleich.

§ 18 Haushaltsmittel des Stadtteils

- (1) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Metzingen mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil Neuhausen handelt.
- (2) Die für den Stadtteil zur Bewirtschaftung und für Investitionen vorgesehenen Mittel werden in einer Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Metzingen betragsmäßig ausgewiesen.

§ 19 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Metzingen wird alle im Stadtteil Neuhausen vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der gleichen Weise fördern bzw. unterstützen, wie die entsprechenden Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Stadt Metzingen.

§ 20 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Neuhausen bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Metzingen erhalten.

§ 21 Weiterentwicklung des Stadtteils Neuhausen

- (1) Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, im Rahmen ihrer künftigen finanziellen Möglichkeiten alle bestehenden und künftig entstehenden Aufgaben im Stadtteil zu erfüllen und den Stadtteil nach dem nachfolgend beschriebenen Entwicklungsziel so auszubauen, dass in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden.
- (2) Das Entwicklungsziel für den Stadtteil Neuhausen wird wie folgt festgelegt:
 - 2.1 Weiterentwicklung des Stadtteils zu einem eigenständigen Wohngebiet. Die vorhandenen und im Entwurf fertiggestellten Bauleitplanungen sollen beibehalten und weitergeführt werden, soweit sie einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen.

- 2.2 Die für die Versorgung der Einwohner und für ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden geschaffen und ausgebaut.
- 2.3 Die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse werden verbessert. Dabei kommt dem Ausbau der klassifizierten Ortsdurchfahrtsstraßen und der Weiterführung der begonnenen Sanierung in der Ortsmitte besondere Bedeutung zu.
- 2.4 Der Personennahverkehr wird verbessert.
- (3) Die Stadt wird auf der Gemarkung des Stadtteils Neuhausen keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel (Wohngebiete, Naherholung) nachteiligen Immissionen verbunden sind.
- (4) Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, die in dem anliegenden Zusatzvertrag aufgeführten Vorhaben in dem dort genannten Zeitraum zu verwirklichen. Sie wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamt-Stadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Regelung örtlicher Einzelheiten

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten wird ein Zusatzvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen im Stadtteil Neuhausen getroffen werden.
- (2) Der Zusatzvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 23 Abweichung von der Vereinbarung

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 2, 11, 12 durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden, ebenso von der Bestimmung des § 21 Abs. 3. Zu solchen Abweichungen ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich.

§ 24 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Metzingen. § 4 und § 6 bleiben unberührt.

§ 25 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne gütlich zu klären.
- (2) Treten bis zum 31. Dezember 1990 Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten. Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Solange noch kein Ortschaftsrat gewählt ist, werden seine Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.

§ 26 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zu deren Inkrafttreten keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Metzingen herzustellen. Bereits begonnene Vorhaben sind hiervon ausgenommen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 26 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt die Vereinbarung am

1. April 1971

in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

Metzingen, 15. März 1971

Neuhausen, 15. März 1971

gez. Kahl
Bürgermeister

gez. Ruoff
Bürgermeister

Zusatzvertrag

Zur Vereinbarung zwischen der Stadt
Metzingen und der Gemeinde Neuhausen
über die Eingliederung der Gemeinde
Neuhausen in die Stadt Metzingen

Vorbemerkung:

Zwischen der Stadt Metzingen und der Gemeinde Neuhausen besteht Einigkeit darüber, dass es die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Neuhausen erlauben würden, die anstehenden Vorhaben zu finanzieren. Durch den Zusammenschluss beider Gemeinden wird jedoch die Verwaltungs- und Finanzkraft gestärkt und dadurch eine zweckmäßige und zügige Durchführung dieser Maßnahmen gewährleistet.

Auf Grund der in den §§ 21 und 22 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Neuhausen in die Stadt Metzingen festgehaltenen Bestimmungen über den Abschluss eines Zusatzvertrages schließen daher die Stadt Metzingen und die Gemeinde Neuhausen folgenden

Zusatzvertrag:**§ 1**

- (1) Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, folgende Vorhaben im Stadtteil Neuhausen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, vom Inkrafttreten der Vereinbarung an, durchzuführen und gegebenenfalls über diesen Zeitpunkt fortzuführen:
 - 1.1 Neubau einer Sporthalle in den Ausmaßen 27 x 45 m (dreifach teilbar) nach bereits vorliegenden Plänen
 - 1.2 Erschließung des Baugebiets „Hardt Ost“
 - 1.3 Neubau eines zweiklassigen Kindergartens nach vorhandenen Plänen
 - 1.4 Durchführung der Ortskernsanierung mit Vorrang der Begradigung der B 28
 - 1.5 Vollendung des Straßenausbaues durch verkehrsgerechte Herstellung folgender Straßenzüge:

Karlstraße, Weidenstraße, Gartenstraße, Schützenstraße, Wolfgrubstraße, Wehrstraße, untere Neuwiesenstraße, Kugelwasenweg, Fabrikgasse, Bui-zengasse, Ledergasse, Klosterstraße.

- (2) Außerdem stehen folgende Aufgaben zur Durchführung an:
 - 2.1 Ausbau einer weiteren Verbindungsstraße nach Metzingen, abgehend von der B 28 bei der Einmündung Bergstraße und einmündend in die Heerstraße in Metzingen,
 - 2.2 Ausbau von Feldwegen und Waldwegen, auch im Hinblick auf die Naherholungsfunktion des Stadtteils Neuhausen,

- 2.3 Neubau einer weiteren 4-klassigen Grundschule,
- 2.4 Neubau eines Notschlachtraumes mit Gemeindewaage einschließlich Verkaufsraum (Freibank),
- 2.5 Verkehrsgerechter Ausbau einer weiteren Verbindungsstraße Leberbach – Wohngebiet Hardt,
- 2.6 Ergänzung der Wasserleitungszuleitung von der Pumpstation zum Hochbehälter Hardt und Neubau einer weiteren Fall-Leitung in Richtung Wohngebiet „Rühe“,
- 2.7 Planmäßiger Aus- und Weiterbau der Sportanlage,
- 2.8 Erstellung eines Bauhofes, soweit ein solcher für die der örtlichen Verwaltung verbleibenden Zuständigkeiten und für die damit notwendigen Fahrzeugunterkünfte erforderlich wird.

§2

Die Stadt Metzingen verpflichtet sich, die Grundschule und die Hauptschule des Stadtteils Neuhausen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten. Die bestehende Vereinbarung mit Glems ist dabei zu beachten.

§ 3

- (1) Die örtliche Verwaltung des Stadtteils bleibt im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung (vgl. §§ 11 und 12 der Vereinbarung) als Außenstelle für Auskünfte und Entgegennahme von Anträgen aller Art erhalten, wie zum Beispiel auf folgenden Gebieten:

Meldewesen, Ausweiswesen, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausländerwesen, Gewerberecht, sozial Angelegenheiten, Rentenversicherung und Baugesuche.

- (2) Sie behält darüber hinaus ihre bisherige Zuständigkeit auf den Gebieten des Feuerlöschwesens, Marktwesens, Friedhofwesens, im Obstbau und bei öffentlichen Anlagen.
- (3) Die Stadt Metzingen wird beantragen,
 - a) dass der Stadtteil Neuhausen weiterhin einen eigenen Standesamtsbezirk bilden kann. Gegebenenfalls wird der Gemeinderat den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Metzingen-Neuhausen ernennen;
 - b) dass der Stadtteil Neuhausen weiterhin einen eigenen Grundbuchamtsbezirk (Art. 15 AGBGB) sowie ein eigenes Vormundschaftsgericht (Art. 61 AGBGB) und ein eigenes Nachlassgericht (Art. 73 AGBGB) bilden kann.

Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen versieht bis auf weiteres im Stadtteil Neuhausen die Ratschreibergeschäfte im seitherigen Umfange.

Absichts-Erklärung

Die Gemeinde Neuhausen und die Stadt Metzingen werden eine Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Neuhausen in die Stadt Metzingen abschließen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soll die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Stadtteil Neuhausen gefördert werden, um der demokratischen Willensbildung im Stadtteil Neuhausen Rechnung zu tragen. Die bürgernahe örtliche Verwaltung soll erhalten bleiben. Um diese Ziele zu verwirklichen, sichert der Gemeinderat der Stadt Metzingen den Organen des Stadtteils Neuhausen folgendes zu:

- (1) Bis zum erstmaligen Zusammentritt des von den Bürgern des Stadtteils Neuhausen gewählten Ortschaftsrats nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen die Aufgabe des Ortschaftsrates nach § 76 d Abs. 1 der Gemeindeordnung wahr.

Bei den Verhandlungen gingen der Gemeinderat von Metzingen und der Gemeinderat von Neuhausen davon aus, dass der derzeitige Bürgermeister von Neuhausen zum 1. Beigeordneten der Stadt Metzingen gewählt wird.